

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes
— Drucksache 10/3159 —

A. Problem

Seit Jahrzehnten ist Butter gegenüber Margarine politisch privilegiert. Dies steht mit dem Recht der EG nicht in Einklang. Deren Regelungen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln und die Nennfüllmengen von Fertigpackungen sind in deutsches Recht umzusetzen, soweit sie für Margarine gelten. Die geltenden Vorschriften über die Verpackungsform für Margarine widersprechen dem EG-Recht.

B. Lösung

Für die Kennzeichnung von Margarine sollen künftig die einheitlichen Grundkennzeichnungsvorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und für die Nettofüllmengenangaben die allgemeinen Vorschriften des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung gelten. Die Vorschriften über die Verpackungsformen sollen aufgehoben werden. Auf entbehrlich gewordene Regelungen im Margarinegesetz und in anderen Rechtsvorschriften soll verzichtet werden.

C. Alternativen

Margarine soll nach Auffassung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und einer Mindermeinung im Ausschuß nicht in der bisher gleichen Form wie Butter (Ziegelform) verpackt und vertrieben werden dürfen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3159 — mit der Maßgabe, daß

in Artikel 1 Nr. 3 in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Worte „, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist,“ zu streichen sind,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Juni 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Wimmer (Neuötting)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/3159 — wurde in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1985 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

1.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf in seiner Sitzung am 22. Mai 1985 beraten und einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entwurfs mit der Änderung von Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3), entsprechend der Stellungnahme des Bundesrats, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Entwurf am 12. Juni 1985 beraten und empfohlen,

- bei der abschließenden Beratung des Entwurfs darauf zu achten, daß Margarine nicht in gleicher Form wie Butter verpackt werden darf,
- dem Entwurf mit dieser Maßgabe zuzustimmen.

Der Beschluß wurde bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

2.

Bei dem Gesetzentwurf geht es um folgendes:

Die Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien in deutsches Recht sowie die Entbehrlichkeit einiger Regelungen des Margarinegesetzes machen dessen Änderung erforderlich.

Umzusetzen sind insbesondere EG-Richtlinien, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln sowie die Nennfüllmengen von Fertigpackungen regeln, soweit diese für Margarine gelten. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. November 1982 in der Rechtssache 261/81 verstoßen die seit Jahrzehnten zwingend vorgeschriebenen Verpackungsnormen des § 2 des Gesetzes gegen das Gemeinschaftsrecht. Diese eine Verwechslung von Butter und Margarine verhindern sollenden Vorschriften gehen danach über das zur Erreichung dieses Zieles Erforderliche hinaus. Eine Reihe weiterer Vorschriften des Gesetzes, die auf der Privilegierung von Butter gegenüber Margarine beruhen, sind inzwischen hinfällig geworden. Auf sie soll künftig verzichtet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf seine umfassende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet oder abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt werden, stieß hier der Entwurf und seine Begründung nicht auf Bedenken. Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt ist, hat sich der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu der Änderung des § 2 Abs. 1 hat sich der Ausschuß bei Gegenstimmen aus den Koalitionsfraktionen gegen die Stellungnahme des Bundesrats ausgesprochen. Er ist hier der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, um keine Regelung zu treffen, die mit dem EG-Recht in Widerspruch steht und die die Bundesrepublik Deutschland in ein Verfahren vor dem EuGH verwickelt hätte, dessen Erfolgsaussichten für die Bundesrepublik Deutschland denkbar ungünstig gewesen wären. Trotz der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit war die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß heute weder agrarpolitisch noch aus Gründen des Verbraucherschutzes geboten sei, Butter ausschließliche Verpackungsformen vorzubehalten und Margarine von ihnen auszuschließen. Durch die Kennzeichnung ist hinreichend sichergestellt, daß der Verbraucher Margarine von Butter unterscheiden kann. Allerdings kommt nunmehr der deutlichen und klaren Bezeichnung der Margarine eine erhöhte Bedeutung zu.

Hinsichtlich § 2 Abs. 3 ist der Ausschuß mit den mitberatenden Ausschüssen der Stellungnahme des Bundesrats gefolgt und hat den in der Beschlußempfehlung bezeichneten Nebensatz als überflüssig gestrichen.

Die übrigen Vorschläge des Bundesrats fanden in allen beteiligten Ausschüssen aus den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu keine Zustimmung.

Im federführenden Ernährungsausschuß wurde der Entwurf in der Schlußabstimmung bei einigen Stimmenthaltungen ohne Gegenstimmen gebilligt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 9. Juli 1985

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatter